

Bewertung von Schülerinnen und Schülern der Oberschulen Südtirols, welche ein Schuljahr oder einen Teil des Schuljahres im Ausland absolvieren

VEREINBARUNG

zwischen der Schulführungskraft und den Eltern/Erziehungsberechtigten

Der Schüler/die Schülerin _____ der Klasse _____ möchte im kommenden Schuljahr 1 Jahr in _____ besuchen, deshalb treffen die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten _____ mit der Schuldirektorin Renate Klaffer folgende Vereinbarung:

Verpflichtungen beider Seiten:

1. Der Schüler/Die Schülerin besucht während des Auslandsaufenthaltes regelmäßig den Unterricht.

Bezeichnung der Schule: _____

Anschrift: _____

E-Mail-Adresse des/der Schülers/in: _____

Der Schüler/Die Schülerin besucht diese Schule von _____ bis _____

2. Der Schüler/Die Schülerin belegt im Ausland folgende Fächer:

3. Der Schüler/Die Schülerin verpflichtet sich, die Herkunftsschule und den Tutor/die Tutorin regelmäßig über den Lernfortschritt zu informieren und alle entsprechenden Dokumente/Zeugnisse rechtzeitig vorzulegen.
4. Die Schulführungskraft bzw. der Klassenrat stellt dem Schüler/der Schülerin als Tutor/als Tutorin Prof. _____ zur Seite.
5. Die Schulführungskraft weist die Schülerin/den Schüler, welche/r das gesamte Schuljahr im Ausland verbringt, darauf hin, dass in den für die Fachrichtung kennzeichnenden Fächern eine Ergänzungsprüfung über die grundlegenden Kompetenzen innerhalb **August 2021** abgelegt werden muss, sofern der er/sie diese Fächer im Ausland nicht besucht hat oder dort negativ bewertet wurde.
Es sind dies folgende Fächer:
 - *Realgymnasium: Mathematik, Physik*
 - *Realgymnasium mit Schwerpunkt Angewandte Naturwissenschaften: Mathematik, Physik, Naturwissenschaften*
 - *Sprachengymnasium: 2. Fremdsprache*
 - *TFO – Schwerpunkt Informatik: Systeme und Netze, Technologie und Planung von informatischen Systemen und Telekommunikationssystemen, Informatik, Mathematik*
7. Die Schulführungskraft übergibt dem Schüler/der Schülerin zu diesem Zweck für die obgenannten Fächer die Auflistung der grundlegenden Kompetenzen, wie sie vom Klassenrat ausgearbeitet wurden (Minimalprogramme).
8. Die Schulführungskraft weist die Schülerin/den Schüler, welche/r nur einen Teil des Schuljahres im Ausland absolviert, darauf hin, dass er/sie nur in jenen Fächern, in denen von der ausländischen Schule ausreichend Bewertungselemente übermittelt wurden (welche eventuell durch Bewertungselemente nach der Rückkehr ergänzt werden) bewertet wird. Dies gilt bei einer Anwesenheit von weniger als einem Drittel der Unterrichtszeit der Herkunftsschule.
9. Die Schulführungskraft sorgt dafür, dass dem Schüler/der Schülerin bei Wiedereintritt Unterstützungsmaßnahmen und Beratungsgespräche angeboten werden, um ihm/ihr eine erfolgreiche Weiterführung des gesamten Studienganges zu erleichtern.

Datum _____

Der/Die Erziehungsberechtigte

Die Direktorin
